

Anordnung

Ersatzwahl für das Amt „Gemeindepräsident/in von Rain“ für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020

DER GEMEINDERAT VON RAIN

beschliesst:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 23. Juni 2019** wählen die Stimmberechtigten des Urnenkreises Rain für den Rest der Amtsdauer 2016 – 2020

- **Gemeindepräsident/in**

Wahlverfahren

2. Die Ersatzwahl für das Amt „Gemeindepräsident/in von Rain“ hat im Mehrheitswahlverfahren an der Urne zu erfolgen (§ 17 Gemeindeordnung).
3. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag (7. Montag) vor dem Abstimmungstag um 12.00 Uhr, somit am Montag, 6. Mai 2019, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Rain eingereicht werden. Für die Einreichung dieser Wahlvorschläge gelten die gleichen Vorschriften wie für die stille Wahl.
4. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 1. Juni 2019 zugestellt.
5. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben werden zur gegebenen Zeit öffentlich bekanntgemacht.

6. Die Stimmberechtigten können von der Gemeindeverwaltung Rain gegen Vergütung zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Der Bestelltermin und die Höhe der Verfügung werden zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Wahlvorschläge

7. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 6. Mai 2019, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Rain eintreffen.
8. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
9. Die Wahlvorschläge sind durch zehn Stimmberechtigte des Urnenkreises Rain zu unterzeichnen.
10. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen, wie für die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.

Stille Wahl

11. Das Amt des Gemeindepräsidenten kann im stillen Wahlverfahren besetzt werden.
12. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen bis spätestens am Montag, 6. Mai 2019, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Rain eintreffen.

13. Bezüglich Inhalt und Einreichung der Wahlvorschläge wird auf die Ziffern 7 bis 10 verwiesen.
14. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele wählbare Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
15. Die Gemeindebehörde stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. Falls alle Sitze in stiller Wahl besetzt werden, wird die Urnenwahl vom 23. Juni 2019 durch den Gemeinderat abgesagt.
16. Die Wahlvorschläge sowie ein Protokoll über die stille Wahl werden dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern zur Genehmigung zugestellt.

Stimmberechtigung und Stimmregister

17. Stimmberechtigt für diese Ersatzwahl sind stimmbfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht unter umfassender Beistandschaft stehen und spätestens seit dem 18. Juni 2019 in der Gemeinde Rain ihren ununterbrochenen, gesetzlich geregelten Wohnsitz haben.
18. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 18. Juni 2019, 18.00 Uhr wird das Stimmregister abgeschlossen.
19. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Stille Nachwahl / Zweiter Wahlgang

20. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten und Kandidatinnen als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet unter Vorbehalt einer stillen Nachwahl am 22. September 2019 statt.

21. Die Wahlvorschläge für eine stille Nachwahl bzw. für einen allfälligen zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Donnerstag, 27. Juni 2019, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Rain eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Urnenzeiten

22. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern die stille Wahl nicht zustande kommt, ist die Urne im Gemeindehaus Rain aufgestellt:

Sonntag, 23. Juni 2019, 11.00 - 11.30 Uhr

Das Stimmrecht kann während der ordentlichen Bürozeit bis zum Abstimmungswochenende auch auf der Gemeindeverwaltung Rain ausgeübt werden.

Im übrigen wird auf den Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis verwiesen.

Briefliche Stimmabgabe

23. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht auch brieflich ausüben.
24. Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel in das amtliche, neutrale Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche, neutrale Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann
 - der Gemeindeverwaltung Rain übergeben
 - in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen
 - per Post zurückgesandt oder
 - dem Urnenbüro übergeben werden.

Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes verwiesen.

Strafbare Praktiken

25. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 282 bis StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

26. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und Weisungen des kant. Amts für Gemeinden. Es hat sämtliche Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StrG öffentlich bekanntzumachen und ein Doppel des Verbals dem kant. Amt für Gemeinden zuzustellen.
27. Dieser Beschluss wird in der Gemeinde Rain öffentlich angeschlagen.

Rain, 7. Februar 2019

DER GEMEINDERAT